

Zu Ltg. 371-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich (NÖ.Landeswohnbauförderungsgesetz 1973)

B e r i c h t  
des  
FINANZ-AUSSCHUSSES

Der FINANZ-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 6. Juli 1972 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. I/6-I-1/32-1972, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich (NÖ.Landeswohnbauförderungsgesetz 1973), beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Unterstreichung im Titel des Gesetzentwurfes hat zu entfallen.
2. Nach den Überschriften zu den §§ 1, 2, 4, 5 und 7 bis 13 hat jeweils der Punkt zu entfallen.
3. Der Hinweis "V/72" auf mehreren Seiten des Gesetzentwurfes hat zu entfallen.
4. Im § 1 hat der Abs. 1 zu lauten:  
"(1) Das Bundesland Niederösterreich errichtet zur Förderung der Schaffung, Vergrößerung und zeitgemäßen Umgestaltung von Wohnungen und Instandsetzung erhaltungswürdiger Wohnhäuser, sofern diese Vorhaben in Niederösterreich zur Ausführung gelangen, einen Fonds."

5. Im § 2 ist die Bezeichnung Z."1." bis Z."8." durch die Bezeichnung lit."a)" bis lit."h)" zu ersetzen.
6. Im § 2 hat die lit.b (früher Z.2) zu lauten:  
"b) als erhaltungswürdiges Wohnhaus ein solches, dessen Bestand dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entspricht, dessen Zustand keine Massnahme gemäß § 113 Abs.2 NÖ.Bauordnung, LGBl.Nr.166/1969, erforderlich macht und für das die Benützungsbewilligung mindestens 15 Jahre vor Einbringung des Fondshilfeansuchens erteilt wurde;"
7. Im § 2 lit.f ist das Wort "Althäusern" durch das Wort "Wohnhäusern" zu ersetzen.
8. Im § 2 lit.g hat der Beistrich nach dem Wort "Badegelegenheit" zu entfallen.
9. Im § 4 Abs.1 lit.b ist die Abkürzung "bzw." durch das Wort "oder" zu ersetzen.
10. § 5 Abs.1 hat zu lauten:  
"(1) Durch Fondshilfe kann gefördert werden:  
a) die Schaffung und Vergrößerung von Wohnungen durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten;  
b) die zeitgemässe Umgestaltung von Wohnungen in erhaltungswürdigen Wohnhäusern. Die umgestaltete Wohnung hat den Bestimmungen des § 2 lit.a zu entsprechen;

c) die Instandsetzung erhaltungswürdiger Wohnhäuser, deren Gesamtnutzfläche zu mehr als 75 v.H. Wohnzwecken dient. Bei Berechnung der Nutzfläche ist § 2 lit.e sinngemäss anzuwenden."

11. Im § 7 Abs.1 lit.b hat das Wort "mehrrangige" zu entfallen.
12. Im § 7 Abs.4 ist der letzte Satz unmittelbar an den vorhergehenden Satz anzuschließen und hat zu lauten: "Das Höchstausmaß der Darlehen darf 40 v.H. der Gesamtbaukosten nicht überschreiten."
13. Im § 8 Abs.1 ist nach dem Wort "Wohnbauförderungsbeirat" der Klammerausdruck " (§ 9 )" einzufügen.
14. Im § 8 Abs.6 erster Satz ist vor dem Wort "Umgestaltung" das Wort "zeitgemäße" einzufügen, desweiteren hat der letzte Satz zu entfallen.
15. Im § 9 Abs.2 ist am Ende des zweiten Satzes der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und anzufügen: "für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen."
16. Im § 9 Abs.2 hat der dritte Satz die Absatzbezeichnung "(3)" und der vierte Satz die Absatzbezeichnung "(4)" zu erhalten.
17. Im § 9 Abs.4 (bisher § 9 Abs.2) haben der Klammerausdruck " (§ 7 Abs.1 AVG.1950, BGBl.Nr.172 )" und der Punkt nach diesem zu entfallen.

18. Im § 9 ist ein neuer Absatz 5 einzufügen:

"(5) Die Mitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt."

19. Im § 13 Abs.1 ist das Wort "am" durch das Wort "mit" zu ersetzen.

20. § 13 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ.Landeswohnbauförderungsgesetz 1969, LGBl. Nr. 268, außer Kraft."

Begründung:

Im § 9 wurde neu die Bestellung von Ersatzmitgliedern normiert und festgelegt, daß die Mitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Die sonstigen Abänderungen sind nur formeller und sprachlicher Art.

Ing. KELLNER  
Berichterstatter

DIEBTRICH  
Obmann